

Patienteninformation vor der Beauftragung von wahlärztlichen Leistungen

Wichtige Patienteninformation
VOR der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Information der

ASKLEPIOS Klinik Bad König, Frankfurter Str. 33, 64732 Bad König
(GKB Klinikbetriebe GmbH - Sitz der Gesellschaft: Königstein/Ts.)

gegenüber

Name, Vorname des Patienten
Ggf. Patientenaufkleber verwenden

Geburtsdatum des Patienten

Anschrift

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen.**

2. Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte (GOÄ). Dieses Gebührenwerk weißt folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher –	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem

Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3.

Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe, über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc., diese Kosten deckt.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen folgende Mitarbeiter unseres Krankenhauses hierfür gerne zur Verfügung:

Frau Bianca Köbernich, Telefon: 06063/501-504, Fax: 06063/501-129

Frau Irene Köbel, Telefon: 06063/501-362, Fax: 06063/5398

Patientenmanagement, Telefon: 06063/501-490, Fax: 06063/501-255

Gleichzeitig können Sie dort auch Einsicht in die GOÄ nehmen.

Datum

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Unterschrift des Patienten bzw. Betreuer

**Gesondert berechenbare Wahlleistungsvereinbarung
zwischen**

Name, Vorname des Patienten Geburtsdatum

Postleitzahl Wohnort des Patienten Straße und Haus-Nr.

Kostenträger: private Krankenversicherung, Beihilfe Versicherungs-Nr. und/oder Aktenzeichen

und

ASKLEPIOS Klinik Bad König, Frankfurter Str. 33, 64732 Bad König
(GKB Klinikbetriebe GmbH - Sitz der Gesellschaft: Königstein/Ts.)

als Träger des Krankenhauses

über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten

**gesondert berechenbaren Wahlleistungen
(bitte ankreuzen wenn gewünscht)**

- die **ärztlichen Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten angestellten und beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden, bei längerer Abwesenheit werde ich vorab informiert und ein Vertreter benannt:

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Neurologie	Chefarzt Dr. med. Michael Hartwich	Oberarzt Dr. med. Florian Dvorak
Innere Medizin	Chefarzt Dr. med. Oliver Trapp	Oberarzt Dr. med. S. Baum
Intensivmedizin + Station C	Oberarzt Dr. med. M. Guthier	Oberarzt Dr. med. S. Baum
Neurochirurgie	Oberarzt Dr. med. G. Koman	CA Dr. med. M. Hartwich OA Dr. G. Pawlik

- Unterbringung in einem **1-Bett-Zimmer „PRIVITA“** nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung (**bitte ankreuzen wenn gewünscht**):

Fachabteilung	Komfortmerkmale gemäß der Vereinbarung mit der PKV	Preis pro Berechnungstag
Neurologie	Separates WC, separate Dusche, elektrisch verstellbares Komfortbett, automatische Verdunkelung, Minibar und Wahlverpflegung (nur nach Freigabe durch Arzt), großer Flat-TV, Tageszeitung auf Wunsch, TV-Zeitschrift, zusätzlich TV am Bett, TV-Streaming-Dienst, Besucher Lounge, Kaffeevollautomat, Teeküche, persönliche Betreuung durch eine Service Managerin	gültig ab 01.11.2016 176,00 €

oder

- Unterbringung in einem **2-Bett-Zimmer „PRIVITA“** nach Maßgabe der folgenden Leistungsbeschreibung (**bitte ankreuzen wenn gewünscht**):

Fachabteilung	Komfortmerkmale gemäß der Vereinbarung mit der PKV	Preis pro Berechnungstag
Neurologie	Separates WC, separate Dusche, elektrisch verstellbare Komfortbetten, automatische Verdunkelung, Minibar und Wahlverpflegung (nur nach Freigabe durch Arzt), Tageszeitung auf Wunsch, TV-Zeitschrift, TV am Bett, TV-Streaming-Dienst, Besucher Lounge, Kaffeevollautomat, Teeküche, persönliche Betreuung durch eine Service Managerin	gültig ab 01.11.2016 96,00 €

Die vorgenannten Zimmerpreise sind mit dem Verband der privaten Krankenversicherungen (PKV) abgestimmt.

Hinweise:

- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden – nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

Weiterer wichtiger Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der vorgenannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc., diese Kosten deckt.

Eventuelle Preisanpassungen, nach Vereinbarung mit der PKV (Verband der privaten Krankenversicherungen), behalten wir uns ausdrücklich vor. Sie werden schnellstmöglich über Änderungen informiert.

Name des Patienten: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten/Betreuer

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

(Falls weitere Betreuer und/oder Verhinderungsbetreuer bestellt wurden)

**Ich handle als Vertreter mit Vertretungsmacht / gesetzlicher Vertreter /
Betreuer:**

Name, Vorname des Vertreters

Anschrift des Vertreters

Unterschrift des Vertreters

Sie erhalten gerne Kopien folgender Formulare:
(bitte ankreuzen)

- Patienteninformation vor Abschluss WL
- Wahlleistungsvereinbarung
- Verhinderung Wahlarzt (Anlage 1)
- Einwilligung Abrechnung PVS (Anlage 2)

Anlage 1

**Vereinbarung
für den Fall vorhersehbarer Verhinderung des Wahlarztes**

zwischen

Name, Vorname des Patienten

ggf. Patientenaufkleber verwenden

Geburtsdatum des Patienten

Anschrift

und

ASKLEPIOS Klinik Bad König, Frankfurter Str. 33, 64732 Bad König
(GKB Klinikbetriebe GmbH - Sitz der Gesellschaft: Königstein/Ts.)

als Träger des Krankenhauses

Ich wünsche die Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen, gemäß der bestehenden Wahlleistungsvereinbarung. Am _____ bin ich um _____ Uhr in einem Gespräch durch Frau/Herr _____ darüber informiert worden, dass die unten aufgeführten Wahlärzte zu folgenden Zeiten verhindert sind und deshalb die bei mir in diesen Zeiträumen eventuell vorgesehene Behandlung nicht persönlich durchführen können.

Fachabteilung	Wahlarzt	abwesend von - bis (einschließlich)	ständiger ärztlicher Vertreter in dieser Zeit
Neurologie	Chefarzt Dr. med. Michael Hartwich	21.08. - 12.09.2021	Lt. Oberarzt Dr. med. Florian Dvorak
Innere Medizin	Chefarzt Dr. med. Oliver Trapp	17.07. - 03.08.2021	Lt. Oberarzt Dr. med. Sascha Baum
Intensivmedizin + Station C	Oberarzt Dr. med. Michael Guthier	02.07.2021 17.07. - 01.08.2021	Lt. Oberarzt Dr. med. Sascha Baum
Neurochirurgie	Oberarzt Dr. med. Gershon Koman	24.07. - 08.08.2021 27.09. - 30.09.2021	OA Thomas Klöppinger

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass ich angesichts dieser Situation die Wahl habe, die vorgesehene stationäre ärztliche Behandlung

- bis zur Rückkehr oder bis zu dem Wegfall der Verhinderung des Wahlarztes zu verschieben,
- künftig insgesamt als allgemeine Krankenhausleistung, d.h. ohne Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen grundsätzlich durch den jeweiligen diensthabenden Arzt durchführen zu lassen,
- durch den ständigen ärztlichen Vertreter, gemäß Vertretungsregelung, durchführen zu lassen.

In Kenntnis dieser Möglichkeiten habe ich mich dazu entschlossen, die stationäre ärztliche Behandlung durch den ständigen ärztlichen Vertreter des Wahlarztes durchführen zu lassen mit der Folge, dass von mir ein wahlärztliches Honorar in gleicher Weise wie im Falle der persönlichen Leistungserbringung durch diesen selbst zu entrichten ist.

Diese Vereinbarung ergänzt die Wahlleistungsvereinbarung vom _____

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten/Betreuers

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

(Falls zweiter Betreuer und/oder Verhinderungsbetreuer bestellt wurde)

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht / gesetzlicher Vertreter / Betreuer:

Name, Vorname des Vertreters

Anschrift des Vertreters

Unterschrift des Vertreters

Anlage 2

Einwilligung zur Datenübermittlung an eine externe Abrechnungsstelle

ASKLEPIOS Klinik Bad König, Frankfurter Str. 33, 64732 Bad König

Einwilligung zur Datenübermittlung nach § 17 Abs. 3 S. 6 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)

Ich, _____ [Vorname, Name des Patienten]

geboren am: _____ [Geburtsdatum]

wohnhaft in: _____ [Anschrift]

habe mich mit Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung vom _____ für die Erbringung wahlärztlicher Leistungen entschieden. Mir ist bekannt, dass das Krankenhaus die

PVS Südwest GmbH, Postfach 10 25 61, 68025 Mannheim

mit der Durchführung der Abrechnung der wahlärztlichen Leistungen beauftragt hat. Dazu ist die Angabe und Übermittlung meiner zur Abrechnung notwendigen persönlichen Behandlungsdaten, wie

- Name,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Behandlungstage,
- erbrachte Leistungen nach der Gebührenordnung (GOÄ) und dazugehörige Diagnosen

erforderlich. Die Mitarbeiter der Abrechnungsstelle unterliegen der Schweigepflicht und den Bestimmungen des Datenschutzes.

Ich bin damit einverstanden, dass das Krankenhaus der externen Abrechnungsstelle diese Daten zum Zwecke der Abrechnung der wahlärztlichen Leistungen übermittelt.

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Patienten)